

Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern in der Gemeinde Lienen

1. Anlass

Bei der Gemeinde Lienen gehen in unregelmäßigen Abständen Bewerbungen, Anträge oder Interessensbekundungen für die Nutzung von öffentlichen Standplätzen zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern ein. Dabei handelt es sich sowohl um gemeinnützige, als auch um gewerbliche Sammlungen.

In der Vergangenheit ist es darüber hinaus bereits häufig zu beobachten gewesen, dass verschiedene, nicht immer identifizierbare Sammler ihre Behälter ungenehmigt im öffentlichen Straßenraum aufgestellt. Das Umfeld von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern weist zunehmend starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies beeinträchtigt das Ortsbild in erheblicher Weise, teilweise gehen sogar Verkehrsgefährdungen damit einher.

2. Zielsetzung

Das Ortsbild wird unter anderem durch Altkleider- und Altschuhsammelcontainer, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, maßgeblich mitgeprägt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern sowohl hinsichtlich der einzelnen Standorte als auch im Hinblick auf die Gesamtzahl der Standplätze im öffentlichen Raum zu steuern

Ziel ist es, in der Gemeinde Lienen ein einheitliches und ortsbildverträgliches Sammelsystem für Altkleider und Altschuhe vorzuhalten, um einer flächendeckende Erfassung dieser Abfallfraktionen zu gewährleisten. Zu verhindern ist hingegen eine übermäßige Aufstellung von Behältern im öffentlichen Verkehrsraum und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Ortsbilds. Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer sollen unterbunden werden.

3. Ausweisung von Standorten für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern

a) Konzentration von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern auf Wertstoffsammelstellen

Eine öffentliche Wertstoffsammelstelle liegt vor, wenn sich am Standort mindestens ein Sammelcontainer für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas (Glascontainer) eines Systembetreibers im Sinne des Verpackungsgesetzes befindet und der Standort mit einem Hinweisschild durch die Gemeinde Lienen als solcher gekennzeichnet wurde. An den öffentlichen Wertstoffsammelstellen können darüber hinaus noch weitere Wertstoffe (z. B. Altkleider, Altschuhe oder Elektrokleingeräte) erfasst werden.

Die grundsätzliche Begrenzung der Standorte für die Altkleider- und Altschuhsammelbehälter auf die Wertstoffsammelstellen gewährleistet, dass das Ortsbild nicht durch eine ausufernde Anzahl von Containern beeinträchtigt wird. An den Wertstoffsammelstellen befinden sich auch die Behälter für die anderen Abfallfraktionen. Durch die Konzentration der Sammelbehälter auf die Wertstoffsammelstellen wird eine „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums vermieden.

Die Wertstoffsammelstellen sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Mit der Vorgabe der Wertstoffsammelstellen als Standorte für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern ist gewährleistet, dass ein flächendeckendes Erfassungssystem für Altkleider und Altschuhe zur Verfügung steht. Die gegebene Flächendeckung bedingt vertretbare Anfahrtswege. Eine übermäßige Belastung der Anlieger durch Lärm- oder Abgasemissionen wird dadurch vermieden.

Die Sauberkeit der Standplätze an den Wertstoffsammelstellen ist so leichter zu gewährleisten, weil sich dort auch die Sammelcontainer für die anderen Abfallfraktionen befinden. Eine Verschmutzung der Standplätze durch illegal dort abgelagerte Abfälle und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild wird dadurch vermieden.

b) Bereits vorhandene Wertstoffsammelstellen im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Lienen hat derzeit an sieben Standorten im Gemeindegebiet öffentliche Wertstoffsammelstellen ausgewiesen bzw. wird diese entsprechend ausweisen. An sechs dieser Standorte wird Altglas nach der Farbdifferenzierung weiß, grün und braun erfasst. An zwei dieser Standorte erfolgt zusätzlich die Sammlung von Elektrokleingeräten durch die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt. Weitere Behältersammlungen werden im Gemeindegebiet derzeit nicht geplant oder durchgeführt.

Drei der Standorte befinden sich in Privateigentum, wenngleich die öffentliche Zugänglichkeit gegeben ist. Bei zwei dieser Flächen liegen nur Vereinbarungen über die Aufstellung von Altglas-Behältern vor. Vorhandene Alttextilbehälter auf den privaten Flächen sind auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und

An insgesamt sechs Standorten befinden sich insgesamt 12 Alttextilbehälter. 4 davon sind einer gewerblichen Sammlung zuzurechnen, 8 Behälter werden derzeit von gemeinnützigen Sammlungen betrieben.

Die Situation (Stand: 01.02.2024) der Aufstellorte und die Anzahl der aufgestellten Behälter kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Standort	Altglas			Elektro- geräte	Alttextilien	Grundstück	
	weiß	grün	braun			privat	öff.
Lührmanns Weg / Friedhofstr.	2	1	1	2	3		X
Ev. Gemeindehaus	-	-	-	-	2	X	
Parkplatz K+K	2	1	1	-	-	X	
Parkplatz Edeka	2	1	1	-	4	X	
Erholungsfläche Mersch	1	1	1	-	-		X
Warendorfer Weg / L834	1	1	1		1		X
Bahnhofstraße	2	1	1	1	2		X
Gesamt	10	6	6	3	12	3	4

Tabelle 1: Aufstellorte und Behälterzahlen

Umliegende Kommunen gehen davon aus, dass eine flächendeckende Versorgung mit Altkleider- und Altschuhsammelbehältern bereits gegeben ist, wenn je 750 bis 1.000 Einwohner ein Behälter vorgehalten wird. Am 31.12.2022 lebten in Lienen insgesamt 8.783 Menschen, sodass einer der 12 Sammelbehälter rechnerisch 732 Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht. Danach kann also bereits jetzt von einer geringfügigen Überversorgung des Gemeindegebiets, mindestens aber von einer quantitativ ausreichenden Ausstattung des Gemeindegebiets mit Sammelbehältern ausgegangen werden.

Das derzeit geltende Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt weist für die Jahre von 2016 bis 2021 eine Abfallmenge zwischen 4,5 kg und 5,7 kg pro Einwohner und Jahr aus.¹ Der Durchschnitt liegt bei 5,2 kg. Grundlage dieser Schätzung sind die Daten der vor Ort tätigen, gemeinnützigen Alttextilsammler (DRK und Malteser Hilfsdienst). Zu den von gewerblichen Sammlern erfassten Mengen liegen keine Angaben vor. Anhand der Einwohnerzahl ergibt sich so eine Jahresmenge von 45.672 kg bzw. ca. 46 t Alttextilien in Lienen.

¹ Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt, Seite 34: https://www.egst.de/download-file?file_id=214&file_code=a2e1be686e

Dieser Jahresmenge wiederum stehen 12 Behälter zu jeweils ca. 1,3 m³ Fassungsvermögen gegenüber, was einer gleichzeitigen Erfassungskapazität von 15,6 m³ entspricht. Bei einem angenommenen spezifischen Durchschnittsgewicht der Alttextilien von 250 kg/m³ ergibt sich eine Erfassungskapazität von 325 kg pro Behälter bzw. eine gleichzeitiges Erfassungsvermögen von insgesamt 3,9 t.

Die jährliche Menge, die über einen Behälter abzudecken ist, beläuft sich auf 732 Personen x 5 kg pro Person = 3.660 kg bzw. 3,6 t.

Auf Grundlage der Annahme, dass eine Leerung der Behälter einmal monatlich stattfindet, können pro Behälter 12 x 325 kg Alttextilien erfasst werden, das entspricht einer Jahresmenge von 3,9 t pro Behälter. Es stehen somit bei 12 Behältern insgesamt jährliche Erfassungskapazitäten von 46,8 t. zur Verfügung. Damit ist bereits die Jahresmenge erreicht.

c) Fazit

Es zeigt sich, dass sowohl auf Grundlage der Anzahl der Behälter als auch auf der jährlich anfallenden Abfallmenge bereits eine Überversorgung des Gemeindegebietes mit Erfassungskapazitäten gegeben ist und eine Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Daher wird für das Gemeindegebiet folgendes festgesetzt:

- a) Die maximale Zahl von öffentlichen Wertstoffsammelstellen wird auf 7 beschränkt. Diese sind der Tabelle 1 unter Ziffer 3 b) zu entnehmen.
- b) Die Zahl der Sammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe im Gemeindegebiet wird auf insgesamt 12 Stück beschränkt.
- c) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Standorte außerhalb der in der Tabelle aufgeführten Standorte ist ausgeschlossen.

4. Fortschreibung der Standortliste

Von den bereits aufgeführten, insgesamt 7 Wertstoffsammelstellen liegen insgesamt drei auf privaten Grundstücken. Auf diesen drei Grundstücken hat die Gemeinde Lienen keine Befugnisse hinsichtlich der Vergabe von Standplätzen für Sammelbehälter für Alttextilien oder Altschuhe. Soweit Behälter jedoch auf einem Privatgrundstück stehen, aber ausschließlich über den öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden können, ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Bei den öffentlichen Flächen ist die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ebenfalls grundsätzlich erforderlich.

Der Standort „Erholungsfläche Mersch“ ist mit den vorhandenen Altglascontainern räumlich ausgelastet. Eine zusätzliche Platzierung von weiteren Sammelbehältern – unabhängig von der zu sammelnden Abfallfraktion – ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Daher wird die Fläche in der Standortliste lediglich nachrichtlich geführt.

Für den Fall, dass die privaten Standorte mit ihren derzeit insgesamt 6 Sammelbehältern für Alttextilien und Altschuhe künftig ersatzlos entfallen würden, ist die flächendeckende Erfassung auch weiterhin sicherzustellen. Dafür werden derzeit folgende Standorte vorgehalten, um das Erfassungsvermögen wieder auf die notwendigen 12 Sammelbehälter erhöhen zu können.

Daher werden folgende Standortreserven gebildet:

- a) Lührmanns Weg (max. 2 zusätzliche Behälter)
- b) Warendorfer Weg (max. 1 zusätzlicher Behälter)
- c) Bahnhofstraße (max. 1 zusätzlicher Behälter)
- d) Grünabfalllagerplatz am Dalweg (max. 2 Behälter, nur während der Grünannahmezeiten)

5. Antragsverfahren

Die Nutzung öffentlicher Straßen einschließlich Wegen und Plätzen zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW). Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Antragsteller können sich für einen oder mehrere Standorte bewerben. Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.09. des Vorjahres der jeweiligen Sondernutzungsperiode bei der Gemeinde Lienen eingehen.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Lienen, Bauamt, (E-Mail: bauen@lienen.de) zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitserklärung beizufügen. Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen regulären zweijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

Die Antragsteller können sich nicht für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern an Wertstoffsammelstellen, die sich auf privaten Grundstücken befinden, bewerben. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksverhältnisse, bei denen der Behälter zwar auf Privatgrund steht, eine Benutzung und Entleerung aber nur über den öffentlichen Verkehrsraum möglich ist. Für derartige Sachverhalte ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Die Antragsteller können sich ferner nicht für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern auf öffentlichen Flächen bewerben, die nicht von der Gemeinde Lienen als Wertstoffsammelstelle gekennzeichnet worden ist.

Die erste Sondernutzungsperiode beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2026.

6. Erteilung der Erlaubnis

Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis zum Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass bei Verunreinigung des Standortes, z. B. durch Altkleidersäcke, die neben den Sammelcontainern abgestellt werden, der verantwortliche Erlaubnisnehmer zweifelsfrei feststeht.

Bewerben sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhält. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierter Antragsteller auf den betreffenden Standort, so rückt der nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils nachrangig platzierte Antragsteller nach. Die Sondernutzungserlaubnis wird dann den Antragstellern, die aufgrund der gezogenen Reihenfolge im Losverfahren nicht berücksichtigt werden können, versagt.

Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Vergabeverfahren für Sondernutzungserlaubnis ist der Nachweis des Antragstellers über die beim Kreis Steinfurt vorgelegte Anzeige nach § 18 KrWG und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitserklärung.

Die Erlaubnis wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Diese Befristung dient dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen.

Eine jährliche Neuerteilung wäre zu aufwendig und in Bezug auf die durch die Erlaubnisnehmer zu tätigen Investitionen unverhältnismäßig. Bei nachträglich gestellten Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Standorte, die nicht im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden konnten, ergeht die Sondernutzungserlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen zweijährigen Sondernutzungsperiode. Die Sondernutzungsgebühr wird dann zeitanteilig erhoben.

7. Gestaltungsanforderungen an die Sammelbehälter

Die Sammelbehälter müssen aus verzinktem Stahlblech (Stärke > 1,1 mm) mit einem Fassungsvermögen von ca. 250 kg sein und eine Grundfläche von ca. 1150 mm x 1150 mm (L x B) aufweisen, damit sie möglichst universell an jeder Wertstoffsammelstelle einsetzbar sind.

Sie müssen eine einheitliche Farbe je Standort aufweisen und den Namen des Erlaubnisnehmers (oder einem von diesem beauftragten Dritten) und dessen Telefonnummer eindeutig erkennen lassen. Die Befüllung der Behälter muss durch Schubsystem mit verlängertem Handgriff erfolgen. Die Behälter müssen ein GS-Prüfsiegel aufweisen sowie gegen Einbruch gesichert, CE-gekennzeichnet und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Zudem muss auf den Sammelbehältern deutlich sichtbar ein Hinweis-Piktogramm angebracht sein, welcher den Einstieg in die Sammelbehälter verbietet. Der Hinweis ist so auszuführen, dass auch Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, diesen eindeutig verstehen können.

Die Behälter sind mindestens mit der Beschriftung "Alttextilien" nach Wahl des Erlaubnisnehmers zu versehen. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer durch geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern und Altschuhen genutzt werden und Fehlwürfe im Rahmen vermieden werden.

8. Entleerung der Sammelbehälter

Die Entleerung der Sammelbehälter und die Übernahme der eingegebenen Altkleider und Altschuhe haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklung so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet. Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Behältern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Behälterinhalts hat zu unterbleiben. Die Entleerung der Behälter hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden. Etwaige Verschmutzungen, die aufgrund von Fehl- und / oder Überfüllungen der Behälter an den Wertstoffsammelstellen entstehen, sind durch den Erlaubnisnehmer unmittelbar zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.